

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns als zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlässt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses die nachfolgenden

**Richtlinien für die Abkürzung von Ausbildungszeiten für den Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste,
Fachrichtung Archiv**

1. Grundsatz

- (1) Die Generaldirektion als zuständige Stelle hat auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und der ausbildenden Behörde die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§§ 7 und 8 Abs. 1 BBiG).
- (2) Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

2. Voraussetzungen

- (1) Die Ausbildungszeit kann gekürzt werden
 1. bei schulischer Vorbildung, wenn die/der Auszubildende die Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzt,
 2. bei beruflicher Vorbildung, wenn die/der Auszubildende auf Grund eines Ausbildungsvertrages
 - a) bereits eine Zeit lang im gleichen Ausbildungsberuf ausgebildet wurde, um die Dauer dieser Ausbildungszeit,
 - b) in einem verwandten Ausbildungsberuf ausgebildet wurde oder dem Ausbildungsziel förderliche Ausbildungszeiten absolviert hat, um eine angemessene Ausbildungszeit,
 3. in anderen Fällen, wenn die/der Auszubildende außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, in angemessenem Umfang.
- (2) Mehrere Kürzungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden.

3. Verfahren

- (1) Der Kürzungsantrag nach § 8 Abs. 1 BBiG soll möglichst mit der Einreichung der Vertragsniederschrift dadurch gestellt werden, dass dort eine gekürzte Ausbildungszeit vorgesehen und hierfür formlos eine entsprechende Begründung gegeben wird. Erfolgt die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt, ist neben der Begründung im Antrag anzugeben, um welchen Zeitraum die Ausbildung verkürzt werden soll. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.
Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- (2) Auf Grund des Berufsausbildungsvertrages ist die ausbildende Behörde verpflichtet, die Ausbildung in der von der zuständigen Stelle festgelegten Zeit durchzuführen. Sie hat die Vertragsniederschrift zu berichtigen, soweit diese ein abweichendes Ende der Ausbildungszeit enthält.
- (3) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG bleibt zusätzlich möglich.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 20.07.2009 in Kraft.

München, den 21.07.2009

Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
gez.
Dr. Ksoll-Marcon M.A.
Leiterin der Generaldirektion